

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.107 vom 23. Juli 2015

BS Appellationsgericht, 2015-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.107

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.107 du 23 juillet 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.107 del 23 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. a des Gerichtsorganisationsgesetzes; § 17 lit. a des kantonalen Einführungsgesetzes zur StPO). Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des durch die Kostenaufgabe betroffenen Beschwerdeführers ist daher einzutreten. Die Kognition ist frei (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer rügt die **unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und Unangemessenheit** (Beschwerde S. 1). Nachdem er in seiner Einsprache vom 10. Juni 2015 ausdrücklich erklärt hatte, er akzeptiere die ihm auferlegte Busse (Akten S. 5), ist davon auszugehen, dass sich seine Beschwerde einzig gegen die Auferlegung der Kosten für das Strafbefehlsverfahren richtet. Er macht sinngemäss geltend, weder den am 11. Februar 2014 an seinem Fahrzeug angebrachten Bussenzettel noch die Übertretungsanzeigen mit Zahlungsaufforderung der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 3. April 2014, 5. Juni 2014 und 19. November 2014 erhalten zu haben. Erst der per Einschreiben versandte Strafbefehl habe ihn erreicht. Er lehne deshalb die ihm auferlegten Verfahrenskosten ab (Beschwerde S. 1). Sinngemäss bringt er damit vor, er habe keine Gelegenheit gehabt, die Ordnungsbusse rechtzeitig zu bezahlen und so zusätzliche Gebühren zu vermeiden.

2.2 Aus den Aktenkopien geht hervor, dass die auf Französisch abgefassten Übertretungsanzeigen der Kantonspolizei (**avis d'infraction**) korrekt adressiert an den Beschwerdeführer abgeschickt wurden (Akten S. 11-14). Die drei Sendungen wurden jedoch im Gegensatz zum Strafbefehl nicht mit eingeschriebener, sondern mit gewöhnlicher Post versandt. Das Strafgericht hat die Rechtslage in der Begründung der angefochtenen Verfügung zutreffend wiedergegeben. Demgemäss ist der nicht eingeschriebene Versand von Übertretungsanzeigen im Ordnungsbussenverfahren zulässig. Die Beweislast für die Zustellung obliegt allerdings der Behörde. Der Nachweis der Zustellung kann nicht nur durch eingeschriebene Post, sondern auch aufgrund von Indizien oder gestützt auf die gesamten Umstände erbracht werden. Notwendig für den Zustellnachweis ist eine Einzelfallbeurteilung, bei der nicht nur die Zahl der Zustellungen, sondern auch alle weiteren wesentlichen Umstände berücksichtigt werden. Im Fall eines einmaligen Versands

mit gewöhnlicher Post ist nicht auszuschliessen, dass die Sendung nicht ankommt. Nach der Rechtsprechung des Appellationsgerichts Basel-Stadt kann aber bereits bei zwei zu unterschiedlichen Zeiten an eine korrekte und funktionsfähige Adresse versandten Schreiben ausgeschlossen werden, dass diese nicht angekommen sind, wobei aufgrund des Erfordernisses der Berücksichtigung aller wesentlicher Umstände Ausnahmefälle vorbehalten bleiben müssen (AGE BES.2014.112 vom 28. Juli 2015 E. 2.3, BES.2014.124 vom 3. Dezember 2014 E. 2.5; BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen). Dies muss umso mehr für einen dreimaligen korrekten Versand gelten, wo die Wahrscheinlichkeit eines Zustellungsfehlers praktisch auf null sinkt.

2.3 Mit der Vorinstanz erscheint damit ausgeschlossen, dass keine der drei Übertretungsanzeigen den Beschwerdeführer erreicht hat, zumal der später ebenfalls an die Adresse [...] in [...] versandte Strafbefehl dem Beschwerdeführer offenkundig zugestellt werden konnte (Akten S. 3 f.). Zudem hat der Beschwerdeführer die genannte Anschrift auch in seiner Einsprache als Wohnadresse eingetragen (Akten S. 5). Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach es auch bei der Zustellung von anderen Sendungen zu Problemen gekommen sei (Beschwerde p. 1), sind durch nichts belegt und vermögen auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Insgesamt besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer mindestens eine der Übertretungsanzeigen erhalten hat und dadurch hinreichend über die ihm vorgeworfene Tat, die Busse und seine Möglichkeiten, diese zu bezahlen oder den Vorwurf zu bestreiten, in Kenntnis gesetzt worden ist. Der Beschwerdeführer hatte demnach nachweislich die Gelegenheit, die Ordnungsbusse zu bezahlen und die Gebühren für das Strafbefehlsverfahren zu vermeiden. Dies führt zur Abweisung seiner Beschwerde.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der vorinstanzliche Kostenentscheid zu bestätigen. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO trägt der unterliegende Beschwerdeführer zudem die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Den Umständen des Falles und dem verursachten Aufwand angemessen ist die Erhebung einer Gebühr von CHF 300.■ (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren, SG 154.810). Somit hat der Beschwerdeführer die Busse von CHF 40.■, die Kosten des Strafbefehlsverfahrens von CHF 208.60 an die Staatsanwaltschaft und diejenigen des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.■ an das Appellationsgericht zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.